

Ahnenpass



Ahnenpass

des / der

Name: *Wilhelm Heinrich Hirtz*
Ort: *Lindorf*
Anschrift: *Adolf Hitlerstrasse 1.*
Fernsprecher:



Verlag für Standesamtswesen G. m. b. H.
Berlin SW 61

Ahnenpaß

Herausgegeben vom

Reichsbund der Standesbeamten Deutschlands E. V.
Berlin

*

Zur Beachtung:

1. Die vollständig ausgefüllten Vordrucke 1 bis 31 (Seiten 16 bis 31) dieses Ahnenpasses ersehen für Zwecke des Abstammungsnachweises beglaubigte Urkundenabschriften, wenn sie einzeln durch den zuständigen Standesbeamten oder Kirchenbuchführer beglaubigt sind. Der Ahnenpaß muß dem einzelnen Standesbeamten oder Kirchenbuchführer dann vorgelegt oder eingesandt werden mit der Bitte, die Richtigkeit der Eintragungen bestimmter Vordrucke zu prüfen, ggf. Ergänzungen und Richtigstellungen vorzunehmen und die Eintragung unter Verdrückung des Dienstsiegels (am Rande, damit die Schrift nicht verdeckt wird) durch seine Unterschrift zu bescheinigen. (Die Worte „auf Grund vorgelegter Urkunden“ in der Richtigkeitsbescheinigung sind in diesem Falle zu streichen.)

2. In gleicher Weise kann jeder andere Standesbeamte oder Kirchenbuchführer auch auf Grund ihm vorgelegter Urkunden die Beglaubigung von Eintragungen vornehmen. Die Bescheinigung der Richtigkeit (auf dem Rande) enthält in diesem Falle die Worte „auf Grund vorgelegter Urkunden“. Als Gebühr erhebt der Standesbeamte 10 Pfg. für jede Beglaubigung, jedoch nicht mehr als 1.— RM. bei gleichzeitiger Beglaubigung von 10 oder mehr Eintragungen. Voraussetzung ist, daß der Antragsteller die Eintragung selbst vorher mit Tinte vorgenommen hat.

3. Geeignete Vordrucke für Erbschaftsschreiben an Standes- und Pfarrämter sind zum Preise von 30 Pfg. für 10 Stück bei den Verkaufsstellen des Ahnenpasses oder beim Verlag für Standesamtswesen G. m. b. H., Berlin SW 61, zu beziehen.

4. Die beglaubigten Vordrucke auf den Seiten 16—31 müssen mit Tinte vollständig ausgefüllt sein. Nicht ausgefüllte Teile dieser Vordrucke sind durch Striche gegen spätere unberechtigte Nachtragungen zu sichern. Werden Worte gestrichen oder hinzugefügt, ist deren Zahl im Beglaubigungsvordruck am Rande womöglich in Buchstaben anzugeben. Weist ein Vordruck keinerlei Streichungen oder Hinzufügungen auf, dann soll der Standesbeamte oder Kirchenbuchführer bei der Beglaubigung dies dadurch kennzeichnen, daß er vor den Vordruck: „..... Worte gestrichen Worte hinzugefügt“, jeweils mit Tinte das Wort: *keine* setzt. Als Hinzufügung von Worten gilt es nicht, wenn der Beglaubigende einen Vordruck ergänzt, sondern nur, wenn schon vorhandene Tinteneinträge gestrichen und darüber die richtigen Angaben gesetzt werden. Rasuren im Vordruck machen diesen ungültig, ausgenommen sind natürlich die Bleistifteinträge, die vor der Beglaubigung durch Tinteneinträge ersetzt werden. Soll eine *E h e l i e ß u n g* beglaubigt werden, bevor die Geburts- und Heiratsurkunden beider Ehegatten beglaubigt sind, müssen in diesen Vordrucken (die ja unmittelbar darüber auf derselben Seite stehen) die Namen entsprechend den Angaben der Heiratsurkunde mit Tinte ausgefüllt werden.

5. Treffen nach einer in den Standesregistern oder Kirchenbüchern enthaltenen Ergänzung oder Berichtigung die ursprünglichen Angaben zur Zeit der Eintragung im Ahnenpaß ganz oder teilweise nicht mehr zu, so sind an deren Stelle die aus der Beschreibung sich ergebenden Tatsachen in den Ahnenpaß aufzunehmen. *J. B. Meier* (Annahme an Kindesstatt) oder *Müller* (Einbenennung) oder *Schulz* (Namensänderung).

Der Rassegrundsatz.

Die im nationalsozialistischen Denken verwurzelte Auffassung, daß es oberste Pflicht eines Volkes ist, seine Rasse, sein Blut von fremden Einflüssen rein zu halten und die in den Volkskörper eingedrungenen fremden Blutseinschläge wieder auszumerzen, gründet sich auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Erblehre und Rassenforschung. Dem Denken des Nationalsozialismus entsprechend, jedem anderen Volke volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, ist dabei niemals von höher- oder minderwertigen, sondern stets nur von fremden Rasseinschlägen die Rede.

Der Begriff der arischen Abstammung.

Da nach den Ergebnissen der Rassenlehre das deutsche Volk neben dem bestimmenden Einfluß der nordischen Rasse auch in geringerem und rechnungsmäßig nicht erfassbarem Umfange andere mehr oder minder verwandte Rassenbestandteile enthält, die auch die Bausteine der europäischen Nachbarvölker sind, hat man für diesen übergeordneten Begriff der Gesamtheit der im deutschen Volke enthaltenen Rassen die Bezeichnung arisch (abweichend von der Sprachwissenschaft!) gewählt, und damit das deutsche und das diesem eng verwandte Blut zu einer rassischen Einheit zusammengefaßt.

Arischer Abstammung ist demnach derjenige Mensch, der frei von einem, vom deutschen Volke aus gesehen, fremdrassigem Blutseinschlage ist. Als fremd gilt hier vor allen das Blut der auch im europäischen Siedlungsraume lebenden Juden und Zigeuner, das der asiatischen und afrikanischen Rassen und der Ureinwohner Australiens und Amerikas (Indianer), während z. B. ein Engländer oder Schwede, ein Franzose oder Tscheche, ein Pole oder Italiener, wenn er selbst frei von solchen, auch ihm fremden Blutseinschlägen ist, als verwandt, also als arisch gelten muß, mag er nun in seiner Heimat oder in Ostasien oder in Amerika wohnen oder mag er Bürger der U. S. A. oder eines Süd-

amerikanischen Freistaates sein. Daß uns dabei z. B. für eine Eheschließung der deutsche Volksgenosse, das Mädchen rein deutscher Abstammung nähersteht als ein anderer Arier entfernterer Rassenverwandtschaft, ist selbstverständlich.

Regierung und Partei gingen daher im planvollen Ausbau des als richtig erkannten Grundsatzes daran, durch das **Berufsbemängesetz** (Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933, **RGBl. I. S. 175 § 3** und Durchführungsbestimmungen), die Fehler des vergangenen Systems auszumerzen und den staatswichtigen Berufsstand des Beamtentums vor allem von denjenigen Trägern fremdrassiger Blutsteile zu reinigen, die unter der Herrschaft des Novemberstaates eingedrungen waren. Ähnliche Reichsgesetze wurden dann für andere einflußreiche und für das gesamte Volksleben wichtige Berufsstände (Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Ärzte u. a.) erlassen, die gleich dem Berufsbeamtenengesetz gewisse Uebergangsbestimmungen (begrenzte Ausnahmen) für die schon in den betreffenden Berufen befindlichen Personen enthielten.

Die für die Zukunft (also für den Eintritt in die betreffenden Berufe) geltenden Gesetze und Bestimmungen sind selbstverständlich strenger, soll durch sie doch möglichst jeder fremdrassige Einfluß aus der Führung von Volk und Staat ausgeschaltet werden.

In jedem Falle ist es Pflicht und Aufgabe des Einzelnen, den Nachweis seiner arischen Abstammung entsprechend den für ihn geltenden Bestimmungen zu führen, in vielen Fällen auch hinsichtlich des Ehegatten.

Dieser Nachweis, dessen Bestimmungen und Methoden in den folgenden Abschnitten erläutert werden, ist natürlich zeitlich begrenzt, da es im wesentlichen darauf ankommt, die näherliegenden, also etwa seit der französischen Revolution*) vorgekommenen Rassenmischungen zu erfassen.

*) Die französische Revolution (1789) brachte zuerst in Frankreich, in der Folgezeit aber auch in den meisten anderen Staaten die liberalistische Weltanschauung zum Durchbruch. Der oberste Grundsatz dieser Weltanschauung ist das Vorrecht des Einzelnen (Individuum) vor der Gesamtheit. Ihre Ideale waren die Freiheit (Ungebundenheit) und Gleichheit („alles ist gleich, was Menschenanitzig trägt“). Auf diese Anschauungen sind die Judenemanzipation und die meisten Mischehen, aber auch die heute als überaus schädlich erkannte Vernachlässigung der Begriffe Familie, Sippe und Volk zurückzuführen. Erst die geistige Revolution des Nationalsozialismus vermochte diese Weltanschauung in Deutschland zu besiegen und es sind Anzeichen dafür vorhanden, daß der Nationalsozialismus auch die Geisteshaltung anderer Völker stark beeinflußt.

Die Bestimmungen.

I.

Das im gesamten staatlichen Bereich Richtung gebende Reichsbeamtengesetz (Gesetz zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Befoldungs- und des Berufungsrechts. Vom 30. Juni 1933, *RSBl. I. S. 433 ff.* Kapitel II, § 3 Punkt 2, Absätze 3 und 4 und Richtlinien hierzu, *RSBl. I 1933 S. 575*), dessen Bestimmungen über die Feststellung der arischen bzw. nichtarischen Abstammung mit denen des am 30. 3. bzw. am 30. 9. 1934 abgelaufenen Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (Berufsbeamtengesetz) übereinstimmen, bestimmt, daß „als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern und Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil nicht arisch war. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil der jüdischen Religion^{*)} angehört hat.“ Bei außerehelicher Abstammung ist die Abstammung des außerehelichen Erzeugers in gleicher Weise wie bei ehelicher Abstammung die des Vaters nachzuweisen.

Der Nachweis der arischen Abstammung im Sinne dieser Bestimmungen erstreckt sich somit bis auf die Eltern und Großeltern des Nachweispflichtigen. Keiner dieser Eltern- oder Großelternanteile darf der Rasse nach voll nichtarisch gewesen sein. Wenn also die beiden Eltern eines Großelternanteiles (oder bei außerehelicher Abstammung und mangelndem Nachweise des Erzeugers die Mutter) der Rasse nach voll nichtarisch (z. B. jüdisch, wenn auch getauft) waren, dann gilt der betreffende Großelternanteil und damit auch der Nach-

^{*)} Als Vermutung voll nichtarischer Abstammung gilt hier z. B. die Zugehörigkeit zur jüdischen Religion, weil mit verschwindend geringen und fast nie nachprüf-
baren Ausnahmen die Zugehörigkeit zur jüdischen (National-) Religion auch die
rassische Abstammung von Angehörigen des jüdischen Volkes bedeutet. Uebertritte
rein Deutschblütiger zur jüdischen Religion sind fast nie vorgekommen. Anders ist
es mit Uebertritten von Juden zu anderen (christlichen) Bekenntnissen, die häufig
vorkommen und an der rassischen Zugehörigkeit zum Judentum nichts ändern. In
der Praxis ist es also so, daß die Feststellung eines konfessionell jüdischen Eltern-
oder Großelternanteiles die nichtarische Abstammung im Sinne des Gesetzes beweist,
daß aber im Zweifelsfalle, auch wenn alle vier Großeltern „christlich ge-
tauft“ waren, doch noch nachgeprüft werden muß, ob nicht die beiden Eltern eines
Großelternanteiles ihrerseits auch dem Kennzeichen der Religion nach früher einmal
Juden waren, wodurch auch der betreffende Großelternanteil als voll nichtarisch gelten
muß. Bei der Auslegung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes darf daher im
höchsten Falle von jedem Urgroßelternpaar nur ein Teil rein nichtarischer (z. B.
jüdischer Abstammung) gewesen sein.

weispflichtige als nichtarisch. Ist die arische Abstammung eines Großelternteiles zweifelhaft, muß also der Nachweis auch für dessen Eltern (die betreffenden Urgroßeltern des Nachweispflichtigen) geführt werden. Der Nachweis ist durch Vorlegung von Urkunden zu führen (siehe unten.).

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten hinsichtlich des Abstammungsnachweises außer für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reiches, der Länder, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften auch für die Ärzte, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Schriftleiter, höhere Schüler und Studenten, viele Verbände, Körperschaften usw. Die den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes Unterliegenden haben den gleichen Nachweis auch für ihre Ehefrauen zu führen.

II.

Ueber diese Bestimmungen hinaus gehen die Erfordernisse des Reichserbhofgesetzes und die Ausnahmebedingungen der NSDAP. und ihrer Gliederungen. Den Aufnahmebedingungen der Partei entsprechen nur Personen rein arischer Abstammung, die also gänzlich frei von jeder fremden (z. B. jüdischen oder negerischen) Blutsbeimischung sind. Darüber hinaus müssen die Ehegatten den gleichen Bedingungen entsprechen. Da die Aufhebung der wesentlichsten, den Juden bis dahin auferlegten Beschränkungen (die Judenemanzipation) und damit die Möglichkeit zur Rassenmischung praktisch erst zu Beginn des vorigen Jahrhunderts einsetzte, wird sich der Nachweis in der Regel darauf beschränken können, auf diejenigen Ahnen zurückzugehen, die im Jahre 1800 gelebt haben.

Die Unterlagen / Grundsätze des Abstammungsnachweises.

Der Nachweis der arischen Abstammung ist also — wie schon aus dem bisher Gesagten hervorgeht — durch Personenstandsunterlagen zu führen, durch Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden und andere Einträge in amtliche Register, Bücher und Akten. Das Erscheinungsbild des zu Prüfenden (seine körperlichen Merkmale) kann nur selten allein den Beweis nichtarischer Abstammung ergeben, sondern wird in der Regel nur als Hilfsmittel zur Prüfung herangezogen. Darüber wird noch später im Zusammen-

hang mit der Behandlung der Zweifelsfälle zu sprechen sein. Schon hier muß aber davor gewarnt werden, jemanden auf Grund seines Aussehens allein etwa der jüdischen Abstammung zu verdächtigen.

Gewiß kann auch der urkundliche Abstammungsnachweis Fehler enthalten etwa dadurch, daß ein der Geburtsurkunde nach eheliches Kind im Ehebruch gezeugt wurde. Aber es hieße doch, die deutsche Mutter als solche und damit unsere eigenen Ahnen leichtfertig und schimpflich zu beleidigen, wollte man annehmen, daß diese Fälle im Vergleich zur Gesamtzahl häufig vorkämen oder vorgekommen wären. Hier muß als oberster Grundsatz der gelten, daß die eheliche Vaterschaft nur dann auszuschließen ist, wenn der Beweis dafür zweifelsfrei erbracht werden kann.

Da für den Abstammungsnachweis im Gegensatz zum Erbrecht nur die leiblichen Eltern maßgebend sind, gehören Adoptiveltern, Stief- und Pflege-(Zieh-)eltern natürlich **nicht in die** anzufertigende Ahnenaufstellung. Sie haben dem Blute, der Rasse nach keinerlei Einfluß auf die Erbmasse der zu untersuchenden Personen. Wichtig ist die Beachtung dieser Tatsache bei allen unehelich oder außerehelich Geborenen und bei Findelkindern. In allen diesen Fällen wird es darauf ankommen, die tatsächlichen Erzeuger (leiblichen Väter und Mütter) festzustellen und deren weitere Ahnen in die Aufstellung aufzunehmen. Falsche Scham ist hier nicht am Platze. Es fällt heute keinem vernünftigen Menschen mehr ein, einen Volksgenossen geringer zu achten, weil er oder einer seiner Ahnen unehelich geboren wurde. Umso mehr aber wollen wir in Zukunft in richtiger Erkenntnis des Wertes, den die Familie für die Erziehung der Kinder und als Bauzelle des Volkes hat, danach trachten, daß jedes deutsche Kind einem festen Lebensbunde seiner Eltern sein Dasein zu verdanken hat. Und auch dort, wo Einzelumstände dem Kinde dieses Glück versagen, darf es nie mehr in die Sorge kommen, nicht zu wissen, wer sein Vater ist.

Die Ahnenaufstellung.

Die notwendige Aufstellung erfolgt entweder in Form einer Tafel (Ahnentafel) oder in Form einer Liste (Ahnenliste). Den Ausdruck Stammbaum sollte man möglichst vermeiden, da er im Gegensatz zur Ahnentafel nur eine Aufstellung derjenigen Nachkommen einer bestimmten Person bezeichnet, welche deren Familiennamen tragen. Wir wollen daher hier nur von der Ahnentafel

sprechen, die wir als Uebersicht benutzen (S. 2) und für jeden einzelnen Ahn die einzelnen Daten in den durch die Kennziffer bezeichneten Vordruck der folgenden Liste (Seite 14—31) eintragen.

Bei der Aufstellung der Ahnentafel gehen wir stets von derjenigen Person aus, deren arische Abstammung nachzuprüfen und zu beweisen ist. Sie trägt stets die Kennziffer 1. Die Eltern haben die Kennziffern 2 (Vater) und 3 (Mutter), die Großeltern 4 und 5 (sind Vater und Mutter des Vaters), 6 und 7 (Vater und Mutter der Mutter). Die Ahnentafel zeigt also folgenden Aufbau: (siehe Seite 9).

Mit Ausnahme des oder der Nachzuprüfenden selbst (1) bezeichnen gerade Kennziffern stets Männer (2, 4, 6, 8, 10) und ungerade (3, 5, 7, 9, 11 usw.) stets Frauen. Der Vater jeder auf der Ahnentafel verzeichneten Person trägt die verdoppelte Ziffer; so ist 2 der Vater von 1, 14 der von 7. Die Ehefrau trägt stets die jeweils folgende ungerade Ziffer; z. B. die Großmutter väterlicherseits die Ziffer 5, da der Großvater väterlicherseits durch die Ziffer 4 bezeichnet wird. Auf diese Weise ist ein System geschaffen, das Irrtümer ausschließt und einen guten Ueberblick gewährt*).

Beim Ausfüllen der Ahnentafel und der Vordrucke muß man nun planvoll und vorsichtig vorgehen. Eintragungen aller Art dürfen nur auf Grund vorliegender einwandfreier Urkunden, insbesondere amtlich beglaubigter Abschriften und Regisferauszüge vorgenommen werden. Und dann muß nochmals betont werden, daß jeweils nur die leiblichen Eltern aufgezeichnet werden dürfen!

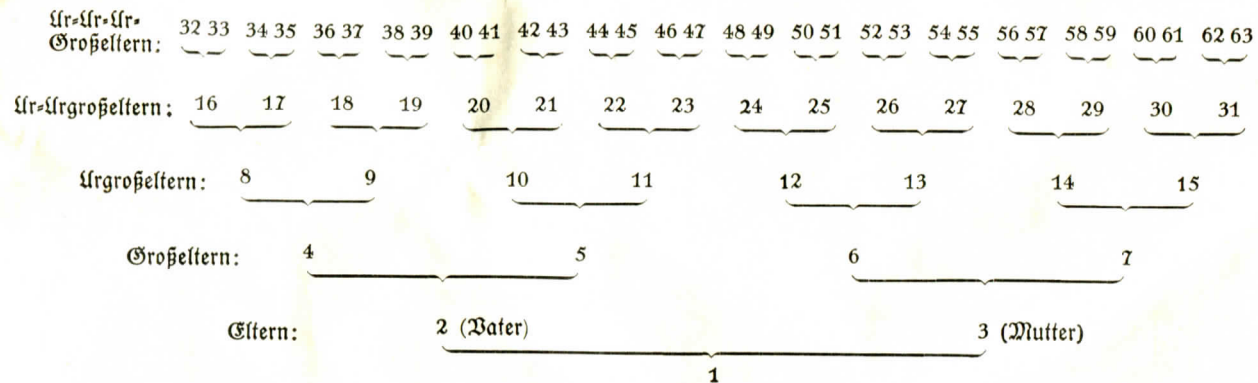
Nehmen wir also einen praktischen Fall an. Jemand will durch sachgemäßes Ausfüllen der vorliegenden Ahnenliste das Material zum Nachweis seiner arischen Abstammung zusammenstellen. Bevor er die ersten Eintragungen vornimmt, beschafft er sich

- a) seine Geburtsurkunde,
- b) falls er verheiratet ist, auch seine Heiratsurkunde.

Dort findet er alle Angaben, um den Vordruck auf Seite 16 auszufüllen, er findet aber auf der Geburtsurkunde auch die Namen seiner Eltern. Er kann also in der Regel auf dem Vordruck Ahnentafel auf Seite 14/15 auch schon die Felder 2 und 3 ausfüllen.

*) Um dieses Heft nicht durch zu starken Umfang zu verteuern, ist es nur für den Abstammungsnachweis einer Person bestimmt. Falls auch für den Ehegatten der Nachweis erbracht werden muß, empfiehlt es sich, für diesen ein gesondertes Heft anzulegen. Vgl. Bemerkung S. 13.

Aufbau der Ahnentafel



Als nächstes besorgt er sich die Heiratsurkunde seiner Eltern (ungekürzte Abschriften der Geburtsurkunden (Taufurkunden) von Vater und Mutter. Dann geht er in gleicher Weise immer um eine Generation weiter. Die Beschaffung ungekürzter Geburts- (Tauf-) Urkunden ist wichtig wegen der nur in diesen enthaltenen Angaben (z. B. Daten), deren Kenntnis für die Forschung oft wertvoll ist.

Es kommt also stets darauf an, in erster Linie diese zwei Arten von Urkunden zu beschaffen, da sie zumeist alle Angaben enthalten, die die Forschung in die nächste Ahnenreihe weiterführen. Die Heiratsurkunden sind ebenfalls nötig, da durch sie bewiesen werden muß, daß wirklich die Geburtsdaten des richtigen Elternpaares angegeben werden. Sonst besteht — besonders bei häufig vorkommenden Familiennamen — die Gefahr, daß man in weiter zurückliegenden Zeiten Personen gleichen Namens irrtümlich in die Ahnenaufstellung aufnimmt, mit denen man in Wirklichkeit nicht das Geringste zu tun hat. Auch die Sterbeurkunden sollen nach Möglichkeit besorgt werden, da die Kenntnis der darin enthaltenen Daten — wenn sie auch für den Abstammungsnachweis weniger von Bedeutung sind — zu einer vollständigen Ahnentafel gehört. Das Interesse für die Sippenkunde sollte in jedem Deutschen geweckt werden.

Ein wichtiges Hilfsmittel für die Aufstellung der Ahnentafel sind auch die Auskünfte, die man von Eltern, Großeltern, Tanten und anderen Verwandten vor Beginn der urkundlichen Forschung einholt. Ältere Familienangehörige werden zumeist die Geburtsorte und Zeiten, die Wohnorte und viele andere Daten unserer Vorfahren angeben können, die für unsere Forschung von Wert sind, doch dürfen diese Angaben, die auch Irrtümer enthalten können, da sie nicht immer belegt sind, nicht endgültig mit Tinte in dieses Heft eingetragen werden. Es empfiehlt sich, diese Daten vorläufig nur mit weichem Bleistift einzuzeichnen und auf Grund dieser Angaben die Urkunden einzuholen.

Die Beschaffung der Urkunden.

Das wichtigste Material sind die Personenstandsurkunden, die Geburts- (Tauf-), Heirats- (Trau-) urkunden und Sterbeurkunden. Diese sind für die Zeit nach 1875 (in Preußen nach 1874*) von

*) Im Geltungsgebiet des napoleonischen „Code civil“, also im wesentlichen in den Gebieten links des Rheins bestehen die Standesamts- (Zivilstands-) Register schon seit 1798.

dem zuständigen Standesbeamten, für die frühere Zeit von den Pfarrämtern (evangelischen und katholischen) einzuholen. Beglaubigte Abschriften (Registerauszüge) erteilen die Standesbeamten und Pfarrer gegen entsprechende geringe Gebühren. Gebührenfreiheit besteht nur im Inlande in besonderen Fällen z. B. für Nachweise nach dem Reichserbhofgesetz, für Ehestandsdarlehen und im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Antragstellers. Sonst beträgt die Gebühr für standes- und pfarramtliche Urkunden einheitlich 60 Pfg. Suchgebühren werden nicht erhoben. Das Porto hat der Antragsteller in jedem Falle zu bezahlen. Wichtig ist es in allen Fällen, die Anforderungsschreiben klar und deutlich zu schreiben (Rückporto beilegen!) und genaue Angaben zu machen, d. h. alle Angaben zu machen, die das Auffinden der Eintragung erleichtern (Ort, und in Städten auch Straße, Tag, Monat, Jahr, Name, Vornamen usw.). Ist das Datum nicht genau bekannt, dann gebe man die Zeit an (z. B. zwischen 1805 und 1815), in der vermutlich die Eintragung zu finden ist. In den meisten Fällen empfiehlt es sich, unter Beifügung eines freigemachten Rückbriefumschlages, die höflich gehaltene Bitte auszusprechen, daß auch die Geburts- und Heiratsurkunden der Eltern und Großeltern der angefragten Person gleich mit eingesandt werden mögen, wenn sie sich aus den Registern des betreffenden Standesbeamten oder Pfarrers feststellen lassen.

Wertvolle Hinweise vermögen oft auch die polizeilichen Einwohnermeldeämter zu geben, die z. T. schon sehr lange bestehen. Auch die in öffentlichen Bibliotheken einzusehenden Adreßbücher können herangezogen werden. Weiter ist die Benutzung der Staats-, Universitäts-, Schul-, Landes-, Stadt- und kirchlichen Bibliotheken zu empfehlen. Weitere Hilfsmittel sind Bürgerbücher, Bürgerbriefe, Zunftakten, Grundbucheintragungen, Testamente, Gerichtsakten, Militärpässe, Personalakten, Zeugnisse, Schülerverzeichnisse, Dissertationen, Lehrbescheinigungen, Gesellenbriefe, Schöffen- und Steuerlisten, Steuerrollen, Erbbücher, Innungsakten usw. Das meiste Material dieser Art befindet sich in den Staats- und Stadtarchiven. Wichtige Anhaltspunkte geben auch die zahlreichen familiengeschichtlichen Veröffentlichungen, z. B. die „Familiengeschichtliche Bibliographie“ Bd. I—IV, Verlag der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte, Leipzig, 1900—1934 und das „Deutsche Geschlechterbuch“ Bd. 1—80, Verlag C. A. Starke, Görlitz 1910—1934, in dem zahlreiche bürgerliche Familiengeschichten enthalten sind, und für den Adel die „Gothaischen Genealogischen Jahrbücher“, Verlag Justus Perthes, Gotha 1900—1934.

Schwierig ist es oft, Urkunden aus dem Auslande zu beschaffen, z. B. aus den 1919 abgetretenen Gebieten und aus den österreichischen Nachfolgestaaten. In diesen Fällen wendet man sich am besten

an das für den jeweiligen Ort zuständige deutsche Generalkonsulat mit der Bitte um Beschaffung der Urkunden gegen Ersatz der entstehenden Kosten. Besonders hier sind genaue Angaben erforderlich (Schreibweise fremdsprachiger Orte beachten!).

Falls alle Bemühungen vergeblich sind, oder der Einzelne keine Zeit hat, die Forschung selbst durchzuführen, kann er sich an den **Reichsverein für Sippenforschung und Wappenkunde e. V.**, Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26, wenden, der in allen Gegenden verlässliche Berufssippenforscher als Mitglieder hat und diese auf Antrag mit der Beschaffung von Urkunden und der Aufstellung ganzer Ahnentafeln betraut. Die Kosten hierfür einschließlich eines angemessenen Arbeitsentgeltes und des Verwaltungsanteiles hat der Auftraggeber zu zahlen. Anfragen an den Reichsverein ist stets ausreichendes Rückporto beizufügen. Bevor man die Anfrage stellt und einen Kostenanschlag anfordert, lasse man sich gegen 12 Pfg. Rückporto die Bedingungen des R. S. V. für Urkundenbeschaffung und Forschungsaufträge kommen.

Auskünfte über weiter zurückliegende Ahnenreihen vermag off (gegen geringe Gebühr) die **Deutsche Ahnengemeinschaft**, Dresden A1, Kanzleigäßchen 1, zu geben. Man fordere von dort gegen 12 Pfg. Rückporto ein gelbes Anfrageformblatt an.

Wenn man bei der Ahnenforschung auf Fälle unehelicher Geburten stößt, ist — wie schon oben erwähnt — eine besonders eingehende und oft schwierige Feststellungsarbeit erforderlich. Verhältnismäßig einfach sind noch diejenigen Fälle, in denen die Geburts- oder Taufurkunde ein Anerkenntnis der Vaterschaft enthält, und wenn die Mutter mit dem Erzeuger später die Ehe eingegangen ist, wodurch das Kind dann „per matrimonium subsequens“ legitimiert wurde. Wenn dies nicht der Fall ist, müssen zum Nachweise der väterlichen Abstammung Vormundschafts- und Gerichtsakten (von Vaterschafts- und Alimentationsprozessen) herangezogen werden. Sind überhaupt keine beweiskräftigen Unterlagen zu beschaffen, dann wird es bei der Nachprüfung der arischen Abstammung damit kein Bewenden haben müssen, und der Erzeuger wird dann als arisch anzunehmen sein, wenn sich aus den Lebensverhältnissen der Mutter und sonstigen Umständen (Erscheinungsbild) keine sicheren Anzeichen für eine nichtarische Erzeugerschaft ergeben. Auf jeden Fall hat der Nachweispflichtige auch die Pflicht, durch Vorlage des geführten Schriftwechsels zu beweisen, daß alle oben aufgezeigten Möglichkeiten einer einwandfreien Feststellung erschöpft sind.

In derartigen Zweifelsfällen kann ein Gutachten des **Sachverständigen für Rasseforschung beim Reichsministerium des Innern**, Berlin NW 7, eingeholt werden. Zur Stellung dieses Antrages sind bei der genannten Dienststelle die Antragsformblätter 104 und 105 unter Einsendung eines freigemachten Briefumschlages einzufordern. Die Einreichung von Schriftsätzen ohne Verwendung dieser Formblätter, denen auch ein Merkblatt beiliegt, ist zwecklos.

Falls der Nachweispflichtige wegen der einfacheren Handhabung oder aus sonstigen Gründen den Nachweis seiner arischen Abstammung nicht durch Vorlage der Ahnentafel und sämtlicher Urkunden (z. B. bei Bewerbungen) erbringen will, besteht die Möglichkeit, daß er sich von der oben erwähnten Dienststelle des **Sachverständigen für Rasseforschung beim Reichsministerium des Innern** ein Gutachten ausstellen läßt. Zur Stellung dieses Antrages sind ebenfalls die oben erwähnten Formblätter einzufordern. Der ausgefüllte Antrag mit allen Urkunden und diesem Heft ist dann einzureichen. Das Heft und die Urkunden erhält der Antragsteller zugleich mit dem Gutachten wieder zurück.

Diese Gutachten haben dann, je nach dem, ob sie entsprechend den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes oder nach den Aufnahmebedingungen der NSDAP. ausgestellt sind, bei allen staatlichen Stellen und bei allen Dienststellen der NSDAP. und ihren Gliederungen volle Beweiskraft.



Wichtige Bemerkung zur Fußnote auf Seite 8!

Für den weitergehenden Nachweis (bis zu den Voreltern, die 1800 gelebt haben) ist für die Ehefrau unbedingt ein zweiter Ahnenpaß anzulegen.

Für den Nachweis im Sinne des Reichsbeamtengesetzes ist es möglich, für beide Ehegatten den Nachweis in einem Ahnenpaß zu bringen. Es bleiben dann die Ziffer 1 und damit die 3 Vordrucke auf Seite 16 unausgefüllt, der Ehemann bekommt die (sonst für den Vater bestimmte) Ziffer 2, die Ehefrau die (sonst für die Mutter bestimmte) Ziffer 3. Die Eltern und Großeltern des Ehemannes sind dann 4, 5 und 8, 9, 10, 11, die der Ehefrau 6, 7 und 12, 13, 14, 15. Die auch hier nach Möglichkeit anzugebenden Urgroßeltern 16–23 bzw. 24–31. Es tritt daher nur eine sinn-gemäße Verschiebung der Ziffern der Ahnentafel ein in der Weise, daß die Ehegatten an die Stelle der Eltern (Vater und Mutter von 1), die Eltern an die Stelle der Großeltern und diese an die Stelle der im Vordruck (Seiten 9 u. 14/15) vorgesehenen Urgroßeltern treten.

Urgroßeltern

Urgroßeltern

Großeltern

Eltern

16} *Hirtz Mathias*
 17} *Sibilla Jacob*
 geb.

18} *Sohl Mathias*
 19} *Anna Jacob*
 geb.

20} *Hirtz Johann*
 21} *Anna Kath*
 geb.

22} *Wilhelm*
 23} *Christiana*
 geb.

8} *Hirtz*
Anna Jacob
 (Mutter von 4)

9} *Hirtz Eva*
Sohl
 (Mutter von 4)
 geb.

10} *Hirtz*
Wilhelm Heinrich
 (Mutter von 5)

11} *Hirtz Maria Sophia*
Grab
 (Mutter von 5)
 geb.

4} *Hirtz*
Constantin
 (Vater des Vaters)

5} *Hirtz Anna Kath*
Hirtz
 geb.
 (Mutter des Vaters)

2} (Vater) *Hirtz Wilhelm Heinrich*

1} *Hirtz*

(Die Ziffern dieser Ahnentafel stimmen mit de

6.10.1842 Herz Ohm

Esch Wilhelm August

24

Anna Frieda Fuchs

geb.

25

Esch Anna Frieda Kämmerling Silber

26

Frau Kämmerling

geb.

27

Wilke's Emanuel

28

Anna Maria Braun

geb.

29

Kämmerling Johanna

30

Anna Maria Kämmerling

geb.

31

Esch Heinrich

12

(Vater von 6)

Esch Anna Frieda Kämmerling Silber

13

(Mutter von 6)

Wilke's Emanuel

14

(Vater von 7)

Wilke's Johanna

15

(Mutter von 7)

Esch Wilhelm Heinrich
(Vater der Mutter)

6

Esch Anna Maria Braun
(Mutter der Mutter)

7

Mutter: Kirtz Maria
geb. Esch
Wilhelm Heinrich

3

geb.



Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Erb. vorgel. Urkunden
bezeugt: Worte gefprochen, Worte hinzugefügt
Standesbeamter
Erb. bes. amter — Kirchenbuchführer

1 Name: *Wirtz*
Vornamen: *Wilhelm Heinrich*
geboren in: *Liudorf*
am: *24. 12. 1925* Bekenntnis: *r. Kath.*
beurkundet beim *Liudorf* Register Nr.:
Standes-/Pfarramt:
als Kind des: *Wilhelm Heinrich Wirtz*
und der: *Maria Esch*

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Erb. vorgel. Urkunden
bezeugt: Worte gefprochen, Worte hinzugefügt
Standesbeamter
Erb. bes. amter — Kirchenbuchführer

(Ehegatte) Geburtsname:
Vorname:
geboren in:
am: Bekenntnis:
beurkundet beim Register Nr.:
Standes-/Pfarramt:
als Kind des:
und der:

Die Ehe der oben Genannten wurde geschlossen:
am: in:
Standes-/Pfarramt:
Register Nr.:
Beruf des Ehemannes:

2 (Vater von 1) Name:

Wirtz

Vornamen:

Willelm Geminif

geboren in:

Sindorf

am:

12. 9. 1892

Bekenntnis:

r. kath.

beurkundet beim
Standes-/Pfarramt:

Sindorf

Register Nr.:

79

als Sohn des:

Antoniu Wirtz

und der:

Katharina geb. Wirtz

3 (Mutter von 1) Geburtsname:

Esch

Vorname:

Maria

geboren in:

Sindorf

am:

22. 2. 1899

Bekenntnis:

r. kath.

beurkundet beim
Standes-/Pfarramt:

Sindorf

Register Nr.:

10

als Tochter des:

Willelm Geminif Esch

und der:

Margaretha geb. Hilkeus

2 & 3 Die Ehe der oben Genannten wurde geschlossen:

am:

29. Juli 1921 in: Horrem

Standes-/Pfarramt:

Horrem

Register Nr.:

17

Beruf des Ehemannes:

Kochkellner

Die Nichtigkeit der Eintragung wird auf Erb. vorgef. Urkunden
bescheinigt: Worte hinzugefügt
Der Standesbeamte
in Sindorf
Stempel

Die Nichtigkeit der Eintragung wird auf Erb. vorgef. Urkunden
bescheinigt: Worte hinzugefügt
Der Standesbeamte
in Sindorf
Stempel

Die Nichtigkeit d. Eintrag. wird auf Erb. vorgef. Urkunden
bescheinigt: Worte hinzugefügt
Der Standesbeamte
in Horrem
Stempel

4 (Vater von 2) Name:

Tritz

Vornamen: *Baufachin*

geboren in: *Stindorf*

am: *22. 2. 1859* Geburtsort: *r. Kapf*

beurlaubet beim Standes-/Pfarramt: *Stindorf* Register Nr.: *15*

als Sohn des: *Antonius Joh. Tritz*

und der: *Ann. geb. von*

5 (Mutter von 2) Geburtsname: *Tritz*

Vorname: *Luisa Barbara*

geboren in: *Stindorf*

am: *1. 6. 1858* Geburtsort: *r. Kapf*

beurlaubet beim Standes-/Pfarramt: *Stindorf* Register Nr.: *50*

als Tochter des: *Wilhelm Guiniz Tritz*

und der: *Marin Sofia geb. Prick*

5 0 5 Die Ehe der oben Genannten wurde geschlossen:

am: *13. 10. 1897* in: *Stindorf*

Standes-/Pfarramt: *Stindorf*

Register Nr.: *Heiminsprache*

Beruf des Eheannes: *Lehrer*

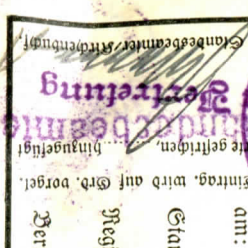
Die Pflichthaft der Eintragung wird auf Erb. vorgeel. für unben.
begehrt.
Morte hingeführt.
Morte hingeführt.
Morte hingeführt.
Der Standesbeamte
in Vertretung
Siegelt



Die Pflichthaft der Eintragung wird auf Erb. vorgeel. für unben.
begehrt.
Morte hingeführt.
Morte hingeführt.
Morte hingeführt.
Der Standesbeamte
in Vertretung
Siegelt



Die Pflichthaft der Eintragung wird auf Erb. vorgeel.
begehrt.
Morte hingeführt.
Morte hingeführt.
Morte hingeführt.
Der Standesbeamte
in Vertretung
Siegelt



6 (Vater von 3) Name:

Bösch

Namens: *Georg Heinrich Gwiner*

geboren in: *Stuhmark*

am: *27. 3. 1865* Determinirt: *v. Kauf*

beurkundet beim *Stuhdorf* Register Nr.: *20.*

Standes-/Pfarramt: *Gwiner* Bösch

als Sohn bes: *Auner* *Georgina* *Kaunert*

und ber: *Stuhdorf*

7 (Mutter von 3) Geburtsname: *Hilken*

Namens: *Anna Margaretha*

geboren in: *Stuhdorf*

am: *26. 11. 1863* Determinirt: *v. Kauf*

beurkundet beim *Stuhdorf* Register Nr.: *108.*

Standes-/Pfarramt: *Stuhdorf*

als Tochter bes: *Stuhdorf* *Hilken*

und ber: *Georg* *Kaunert*

6 oder 7 Die Ehe der oben Genannten wurde geschlossen:

am: *25. 7. 1895* in: *Stuhdorf*

Standes-/Pfarramt: *Stuhdorf*

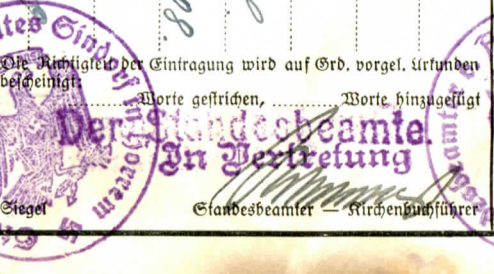
Register Nr.: *1119/100*

Beruf des Ehemannes: *Landwirthschaftler*

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Ord. vorgel. Urkunden
bezeichnet: Worte gestrichen, Worte hinzugefügt



Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Ord. vorgel. Urkunden
bezeichnet: Worte gestrichen, Worte hinzugefügt



Die Richtigkeit d. Eintrag. wird auf Ord. vorgel.
Urkunden bezeichnet: Worte gestrichen, hinzugefügt



10 (Vater von 5) Name:

Wirtz

Vornamen:

Wilhelm Julius

geboren in:

Sindorf

am:

21. 8. 1833

Bekenntnis:

v. kath.

beurfundet beim
Standes-/Pfarramt:

Sindorf

Register Nr.:

38

als Sohn des:

Johann Wirtz

und der:

Anna Katharina Gier

11 (Mutter von 5) Geburtsname:

Graf

Vorname:

Marie Anna

geboren in:

Sindorf

am:

10. 10. 1836

Bekenntnis:

v. kath.

beurfundet beim
Standes-/Pfarramt:

Sindorf

Register Nr.:

60

als Tochter des:

Johann Wilhelm Graf

und der:

Marie Anna Greif

10 & 11 Die Ehe der oben Genannten wurde geschlossen:

am:

10. 6. 1857

in:

Sindorf

Standes-/Pfarramt:

Sindorf

Register Nr.:

sieben

Beruf des Ehemannes:

Acker

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Ord. vorgef. Urkunden
bescheinigt: Worte gefchrieben: Worte hinzugefügt
Standesbeamter - Kirchenbuchführer
Standesbeamter - Kirchenbuchführer
Standesbeamter - Kirchenbuchführer
Standesbeamter - Kirchenbuchführer
Standesbeamter - Kirchenbuchführer
Standesbeamter - Kirchenbuchführer

Stempel

Der Stabsbeamte
der 1. Armee
in G...

Die Abtheilung der Eintragung wird auf Ord. vorgel. schriftl. bezeugt.
Stabsbeamte
der 1. Armee
in G...

12 (Vater von 6) Name: *Esch*

Vornamen: *Guinif*

geboren in: *Schurath*

am: *7. 3. 1892*

Befennnis: *v. kath.*

beurundet beim
Standes-/Pfarramt: *Sindorf*

Register Nr.: *17.*

als Sohn des: *Wilhelm Guinif Esch*

und der: *Anne Sibilla Gürdscheid*

Stempel

Der Stabsbeamte
der 1. Armee
in G...

Die Abtheilung der Eintragung wird auf Ord. vorgel. schriftl. bezeugt.
Stabsbeamte
der 1. Armee
in G...

13 (Mutter von 6) Geburtsname: *Kummerling*

Vorname: *Anne Sibilla*

geboren in: *Schurath*

am: *12. 4. 1827*

Befennnis: *v. kath.*

beurundet beim
Standes-/Pfarramt: *Sindorf*

Register Nr.: *22.*

als Tochter des: *Gilger Kummerling*

und der: *Agnes Geir*

Stempel

Der Stabsbeamte
der 1. Armee
in G...

Die Abtheilung der Eintragung wird auf Ord. vorgel. schriftl. bezeugt.
Stabsbeamte
der 1. Armee
in G...

13 Die Ehe der oben Genannten wurde geschlossen:

am: *23. 7. 1862*

in: *Sindorf*

Standes-/Pfarramt: *Sindorf*

Register Nr.: *11*

Beruf des Eheannes: *Acker*

14 (Vater von I) Name: *Hilkeus*

Vornamen: *Marias*

geboren in: *Lindorf*

am: *2. 12. 1837.* Bekenntnis: *r. kat.*

beurkundet beim
Standes-/Pfarramt: *Lindorf* Register Nr.: *66*

als Sohn des: *Johann Hilkeus*

und der: *Anna Maria Braun*

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Erb. vorgef. Urkunden
hinzu gefügt. Worte gefügt. *Der Standesbeamte,
in Lindorf*
Standesbeamter / Erbengutführer
Siegel

15 (Mutter von I) Geburtsname: *Kummerling*

Vorname: *Agnes*

geboren in: *Lindorf*

am: *24. 9. 1840.* Bekenntnis: *r. kat.*

beurkundet beim
Standes-/Pfarramt: *Lindorf* Register Nr.: *64*

als Tochter des: *Johann Kummerling*

und der: *Margaretha Jier*

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Erb. vorgef. Urkunden
hinzu gefügt. Worte hinzugefügt. *Der Standesbeamte,
in Lindorf*
Standesbeamter / Erbengutführer
Siegel

14 ∞ 15 Die Ehe der oben Genannten wurde geschlossen:

am: *15. 11. 1862* in: *Lindorf*

Standes-/Pfarramt: *Lindorf*

Register Nr.: *aufgehe*

Beruf des Ehemannes: *Revisor.*

Die Richtigkeit d. Eintrag. wird auf Erb. vorgef.
Urk. besät. Worte gefügt. *Der Standesbeamte,
in Lindorf*
Standesbeamter / Erbengutführer
Siegel

Stempel



16

(Vater von 8) Name:

Witz

Muller

Witz

Namen:

geboren in:

W. z. 1810. Gumbinn. v. Hof.

am:

Witz

Register Nr.: *6*

beurkundet beim

Witz

Register Nr.: *6*

als Sohn des:

Anna Katharina Witz

und der:

Anna Katharina Witz

Die Mithilfe der Eintragung wird auf Erb. vorgel.irtunden bezeugt.
Aborte hinzugef. Aborte hinzugef. Aborte hinzugef.
Stempel

17 (Mutter von 8) Geburtsname:

Witz

Vorname:

Witz

geboren in:

W. z. 1810. Gumbinn. v. Hof.

Definitiv:

am:

Witz

Register Nr.: *30*

beurkundet beim

Witz

Register Nr.: *30*

als Tochter des:

Anna Katharina Witz

und der:

Anna Katharina Witz

Die Mithilfe der Eintragung wird auf Erb. vorgel.irtunden bezeugt.
Aborte hinzugef. Aborte hinzugef. Aborte hinzugef.
Stempel

Die Mithilfe der oben Genannten wurde geschlossen:

am: *23. 11. 1833* in: *Witz*

Standes-/Parramt: *Witz*

Register Nr.: *24*

Beruf des Eheannes: *Witz*

Stempel
Die Mithilfe der Eintragung wird auf Erb. vorgel.irtunden bezeugt.
Aborte hinzugef. Aborte hinzugef. Aborte hinzugef.



18

(Mater von 9) Name:

Thell

Nomamen:

Meckling

geboren in:

Lindorf

am:

18. Mai 1801

Religion: *ev. Bay.*

beurkundet beim

Lindorf

Regifter Nr.: *10*

Standes-/Pfarramt:

als Sohn des:

Guilbert Thell

17. 11. 1774

und der:

Thilia Braun

10. 9. 1772

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Ord. vorgel. Urkunden bescheinigt.

Worte gestrichen, Worte hinzugefügt

Landesbeamte
In Vertretung

Siegel Landesbeamter - Kirchenbuchführer

19 (Mutter von 9) Geburtsname:

Mus

Nomamen:

Anna Mus

geboren in:

Lindorf

am:

Religion: *ev. bay.*

beurkundet beim

Lindorf

Regifter Nr.:

als Tochter des:

Anton Mus 1780

und der:

Antje Böber

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Ord. vorgel. Urkunden bescheinigt.

Worte gestrichen, Worte hinzugefügt

Landesbeamte
In Vertretung

Siegel Landesbeamter - Kirchenbuchführer

18 & 19 Die Ehe der oben Genannten wurde geschlossen:

am:

14. 4. 1828

in:

Steyndorf

Standes-/Pfarramt:

Hoppeuborf

Regifter Nr.:

Beruf des Ehemannes:

Wagner

Die Richtigkeit d. Eintrag. wird auf Ord. vorgel. Urk. besch.

Worte gestrichen hinzugefügt

Landesbeamte
In Vertretung

Siegel Landesbeamter - Kirchenbuchf.

Stabsbeamter
 in
 ...
 Stabsbeamter
 in
 ...
 Stabsbeamter
 in
 ...
 Stabsbeamter
 in
 ...
 Stabsbeamter
 in
 ...
 Stabsbeamter
 in
 ...
 Stabsbeamter
 in
 ...
 Stabsbeamter
 in
 ...

Eidegel

Stabsbeamter / Stabskapitän

Eidegel

Stabsbeamter / Stabskapitän

Eidegel

Stabsbeamter / Stabskapitän

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Erb. vorgel. Urkunden
 bezeugt.

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Erb. vorgel. Urkunden
 bezeugt.

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Erb. vorgel.
 Urkunden bezeugt.

20 (Vater von 10) Name: *Hirtz*
 Vornamen: *Johann*
 geboren in: *Lindorf*
 am: *2. 10. 1802* Bekenntnis: *r. kath.*
 beurkundet beim
 Standes-/Pfarramt: *Lindorf* Register Nr.: *2*
 als Sohn des: *Wilhelm Geminus Hirtz*
 und der: *Anna Sofia Schüllers*

21 (Mutter von 10) Geburtsname: *Gier*
 Vorname: *Anna Kararina*
 geboren in: *Lindorf* ⁸⁰⁰
 am: *16. Brisdido 1800* Bekenntnis: *r. kath.*
 beurkundet beim
 Standes-/Pfarramt: *Lindorf* Register Nr.:
 als Tochter des: *Wilhelm Geminus Gezer*
 und der: *Anna Maria Büsgen*

20 ∞ 21 Die Ehe der oben Genannten wurde geschlossen:
 am: *10. 1. 1839* in: *Lindorf*
 Standes-/Pfarramt: *Lindorf*
 Register Nr.:
 Beruf des Eheannes: *Religion*

22

(Mutter von 11) Name:

Grapp

Vornamen:

Wilhelmine

geboren in:

Grindorf

am: 13. December 1891. Geburtsort:

v. Wolf

beurkundet beim

Grindorf

Register Nr.:

als Sohn des:

Wilhelm Graf

und der:

Anna Barbara Trebens

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Ord. vorgel. urkunden bestätigt.

Der Standsbeamte in Vertretung

Siegel Standsbeamter - Kirchenbuchführer

(Mutter von 14) Geburtsname:

Leitz

Vorname:

Maria Anna

geboren in:

Hennersbach

am: 27. Juni 1897. Geburtsort:

v. Wolf

beurkundet beim

Grindorf

Register Nr.:

33

als Tochter des:

Peter Johann Leitz

und der:

Maria Regina Winkler

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Ord. vorgel. urkunden bestätigt.

Der Standsbeamte in Vertretung

Siegel Standsbeamter - Kirchenbuchführer

22 & 23 Die Ehe der oben Genannten wurde geschlossen:

am: 14. 2. 1893

in:

Grindorf

Standes-/Pfarramt:

Grindorf

Register Nr.:

5

Beruf des Ehepartners:

Arbeiter

Die Richtigkeit d. Eintrag. wird auf Ord. vorgel. urf. bech.

Der Standsbeamte in Vertretung

Siegel Standsbeamter - Kirchenbuchf.

24 (Vater von 12) Name:

Boek

Namennamen:

Wibbler Spinny
geb. Kindorf

geboren in:

am: 22. 9. 1797. Bekenntnis: r. kath.

beurkundet beim

Standes/Pfarramt:

Kindorf
Wibbler Boek
Register Nr.:

als Sohn des:

Wegard Jürgens
und der:

(25) (Mutter von 12) Geburtsname:

Wasscheid

Namennamen:

Anna W. W. W.

geboren in:

am: 14. April 1800 Bekenntnis: r. kath.

beurkundet beim

Standes/Pfarramt:

Kindorf
Spinny Wasscheid
Register Nr.:

als Tochter des:

Marquardt Heuser
und der:

24 @ 25 Die Ehe der oben Genannten wurde geschlossen:

am: 22. 2. 1819 in: Kindorf

Standes/Pfarramt:

Kindorf

Register Nr.:

3.

Beruf des Gekämmers:

W. W. W.

Stempel



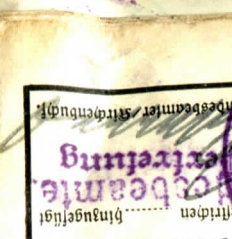
Stempel



Stempel



Stempel



26 (Vater von 13) Name:

Kammerling

Namens:

*Epilgen
Schwartz*

geboren in:

22. 1. 1799.

Religion:

r. kath.

am:

beurkundet beim
Standes-/Pfarramt:

Sindorf

Regifter Nr.:

als Sohn des:

*Spinnig Kammerling
Gebuld Eimers*

und der:

27 (Mutter von 13) Geburtsname:

Ames Jais

Namens:

*Ames
Sindorf*

geboren in:

1799

Religion:

r. kath.

beurkundet beim
Standes-/Pfarramt:

Sindorf

Regifter Nr.:

als Tochter des:

*Wilhelm Spinnig Jais
Anna Maria Jais*

und der:

26 u 27 Die Ehe der oben Genannten wurde geschlossen:

am:

21. 3. 1818.

in:

Sindorf

Standes-/Pfarramt:

Sindorf

Regifter Nr.:

5.

Der/des Ehepaars:

Ames

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Ord. vorgel. Urkunden
bescheinigt.

Worte gestrichen, Worte hinzugefügt

Der Standesbeamte
In Vertretung

Siegel

Standesbeamter — Kirchenbuchführer

Die Richtigkeit der Eintragung wird auf Ord. vorgel. Urkunden
bescheinigt.

Worte gestrichen, Worte hinzugefügt

Der Standesbeamte
In Vertretung

Siegel

Standesbeamter — Kirchenbuchführer

Die Richtigkeit d. Eintrag. wird auf Ord. vorgel.
Urk. besch.

Worte gestrichen hinzugefügt

Der Standesbeamte
In Vertretung

Siegel

Standesbeamter Kirchenbuchf.

Stempel



28

(Vater von 14) Name:

Hilbers

Vornamen:

Luise
Gudolf

geboren in:

am: 5. Februar 1808

Bekenntnis:

r. ev.

beurkundet beim

Standes-/Pfarramt:

Gudolf
Hilbers
Register Nr.: 7

als Sohn bei:

Hilber
Hilbers
Hilbers

und bei:

Stempel



29

(Mutter von 14) Geburtsname:

Hilber

Vorname:

Luise
Hilber

geboren in:

am: 2. Februar 1808

Bekenntnis:

r. ev.

beurkundet beim

Standes-/Pfarramt:

Gudolf
Hilbers
Register Nr.: 30

als Tochter bei:

Hilber
Hilbers
Hilbers

und bei:

28 und 29 Die Ehe der oben Genannten wurde geschlossen:

am:

22. Mai 1815

in:

Gudolf

Standes-/Pfarramt:

Gudolf

Register Nr.:

13

Beruf des Ehepartners:

Hilber

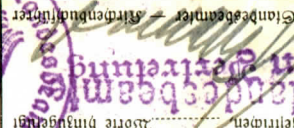
Stempel



Landeshauptstadt Hildesheim
Standesamt

Die Nichtigkeit der Eintragung wird auf Ord. vorget. stritten. Die Ordnung d. Eintrag. wird auf Ord. vorget. stritten. hinf. gebl.

Stempel



Die Nichtigkeit der Eintragung wird auf Ord. vorget. stritten. Die Ordnung d. Eintrag. wird auf Ord. vorget. stritten. hinf. gebl.

am: 22. Mai 1815

in: Gudolf

Standes-/Pfarramt: Gudolf

Register Nr.: 13

Beruf des Ehepartners: Hilber

30 (Vater von 15) Name: Kemmerling

Vornamen: Johann

geboren in: Hehrath

am: 22. 10. 1802 Bekenntnis: r. kath.

beurkundet beim Standes-/Pfarramt: Sindorf Register Nr.: 3

als Sohn des: Glimmig Kemmerling

und der: Anna Helena Kremer



31 (Mutter von 15) Geburtsname: Geir

Vorname: Anna Margaretha

geboren in: Sindorf

am: 12. 10. 1809 Bekenntnis: r. kath.

beurkundet beim Standes-/Pfarramt: Sindorf Register Nr.: 48

als Tochter des: Johann Geir

und der: Anna Margaretha Geir



30 & 31 Die Ehe der oben Genannten wurde geschlossen:

am: 18. 10. 1833 in: Sindorf

Standes-/Pfarramt: Sindorf

Register Nr.: 22

Beruf des Ehemannes: Ackerw.



Die folgenden 32 Felder stehen für ergänzende Anmerkungen z. B. für die Angabe des Sterbetages und Sterbeortes jedes einzelnen Ahnen, entsprechend der Bezifferung im Ahnenpaß, zur Verfügung.

1	Ehegatte
2	3
4	5
Lindorf 4. 7. 1800	Lindorf 13. 7. 1803
6	7
8	9
Lindorf 1761	Lindorf
10	11
Lindorf	Lindorf
12	13
Lindorf	Lindorf
14	15
"	"
16	17
"	"
18	19
"	"
20	21
"	"
22	23
"	"
24	25
"	"
26	27
"	"
28	29
"	"
30	31
	"

Deutsches Einheits-familienstammbuch

Große Prachtausgabe • Herausgegeben vom Reichsbund der Landesbeamten Deutschlands E. B. und der Reichsarbeitsgemeinschaft für Sippenkunde und Personenstandswesen.

I. Amtlicher Teil

II. Familien- und Heimatbuch

III. Vornamen und ihre Bedeutung

200 Seiten Quartformat • Zweifarbiger Druck auf feinstem Dokument-Schreibpapier mit Bandheftung, um nach Bedarf eine jeweils erwünschte Erweiterung des Inhalts vornehmen zu können • In Ganzleinen mit Golddruck geb. RM. 6.75.

Diese Prachtausgabe des „Deutschen Einheits-Familienstammbuches“ will die besondere Aufgabe erfüllen, eine möglichst klare, eingehende Aufzeichnung über die Familie und ihre Angehörigen herbeizuführen, die es vermag, den Sinn für die Familie und ihre Geschichte, darüber hinaus für das Leben der ganzen Volksgemeinschaft zu erhalten und zu stärken.

Verlag für Standesamtswesen G. m. b. H. * Berlin SW 61

Das Buch der Kindheit

Herausgegeben vom Reichsbund der Landesbeamten Deutschlands E. B. unter Mitarbeit von Dr. med. Heinrich Kranz, Assistent am Kaiser Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik, Berlin-Dahlem. / In Leinen geb. 1.— RM.

1. Zweck des Buches

Sammlung von Aufzeichnungen über die Entwicklung des Kindes von der Geburt an: zur Förderung der Erziehung, Gesundheit, Erbforschung und Bevölkerungspolitik, zum Segen des Kindes und der Zukunft des deutschen Volkes. Gleichstellung des ehelichen und unehelichen Kindes. Nützliche Ratschläge.

2. Aus dem Inhalt des Buches

1. Geburtschein 2. Tauffchein 3. Konfirmations- bezw. Kommunion- bezw. Firmungsschein 6. Befund des Schularztes 7. Befund des Schulahnarztes 8. Schuleintritt 9. Schulaustritt aus der Volks-, Mittel-, Fach- oder höheren Schule 10. Das erste Lebensjahr, Aufzeichnungen über: a) Ernährung und Pflege, b) Gewicht und Wachstum, c) Liegen, Sitzen, Stehen, Gehen, d) Sehen, Hören, e) Schreien, Lachen, Sprechen, f) Tasten, Greifen, Spielen. Krankheiten des Kindes, Abstammungsvermerke, Vererbung, Lichtbilder des Kindes usw.

Bitte scheuen Sie nicht die einmalige kleine Ausgabe, die Sie niemals bereuen werden, und lassen Sie sich ein Buch der Kindheit im Standesamt aushändigen.

